

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2023

Osnabrück, den 21. April 2023

Nr. 10

Stadt Osnabrück

**Haushaltssatzung
der Stadt Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 06. 12. 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023** wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	682.243.948 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	748.973.318 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	670.564.343 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.379.316 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.481.779 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.061.132 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.578.044 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.683.022 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb für das Haushaltsjahr 2023** wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	53.202.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	41.939.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	55.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.783.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.729.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.221.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.910.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.000 €

festgesetzt.

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird auf 78.579.353 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 27.896.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 101.260.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird auf 95.095.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 64.914.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 1.468.000 € festgesetzt.

§ 4

Absatz 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Osnabrücker Servicebetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

Osnabrück, den 06. 12. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 06. 12. 2022 der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14. 04. 2023 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-404 (2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. 04. bis zum 03. 05. 2023 im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Unterlagen unter:

<https://demokratisch.osnabrueck.de/de/informieren/konzern-stadt/finanzen/> eingesehen werden.

Osnabrück, den 21. 04. 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.